LÖK-Beschluss vom 27.12.2024

FAQ-Weide

LÖK-Weidepapier
hier: Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Weide für Beratung und Praxis

Die nachfolgenden Fragen (Q) und Antworten (A) sind eine Ergänzung zum „Weidepapier“ (Stand: 05.08.2024). Sie erläutern Begrifflichkeiten und Fragestellungen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Weideanforderungen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2018/848 (kurz: Öko-BasisVO). Die FAQ stellen eine Orientierungshilfe bei Fragen zum Thema Weideanforderungen im Ökolandbau dar.

Q: Was sind „weidefähige Flächen“?

A: Weidefähige Flächen sind alle Grünland- und Ackerflächen, die für Raufutterfresser zu Futteraufnahme und Bewegung geeignet sind. Dabei sind standortspezifische Verhältnisse zu berücksichtigen. Flächen, die im Rahmen einer freiwilligen Teilnahme an Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen genutzt werden, die Beweidung ausschließen oder einschränken, gelten als weidefähige Flächen. Flächen mit Beweidungsverboten aufgrund rechtlicher Vorgaben gelten nicht als weidefähige Flächen.

Q: Gilt die Weideverpflichtung ganzjährig?

A: Im Zusammenhang mit der Weideverpflichtung werden in der Öko-BasisVO, zusätzlich zu den Witterungsbedingungen und dem Zustand des Bodens, auch jahreszeitliche Bedingungen genannt. Das Kalenderjahr wird daher im „Weidepapier“ in eine Weidezeit und Wintermonate eingeteilt. Als Wintermonate gelten die Monate November, Dezember, Januar, Februar und März, da in dieser Zeit das Pflanzenwachstum aufgrund der niedrigeren Temperaturen und der kurzen Tageslänge sehr eingeschränkt bzw. nicht vorhanden ist. In den Wintermonaten besteht daher keine Weidevorgabe, aber auch kein Weideverbot.

Q: Muss der Weidegang dokumentiert werden?

A: Gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.4. der Öko-BasisVO sind Aufzeichnungen über die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen zu führen. Bezüglich der Art der Dokumentation besteht Formfreiheit, sie ist mit der Kontrollstelle abzustimmen.

Q: Wie viel weidefähige Fläche muss je Tier vorgehalten werden, um die Weide-Vorgaben zu erfüllen?

A: Gemäß Öko-BasisVO muss die Tierbesatzdichte so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens oder Erosion möglichst geringgehalten werden. Dies ist jederzeit durch ein geeignetes Weidemanagement sicherzustellen (z.B. Tierbesatz, Weidedauer, tägliche Weidezeit). Hierbei spielen insbesondere die standortbezogenen Gegebenheiten und das jeweilige Weidesystem (z.B. Kurzrasenweide, Umtriebsweide, Koppelhaltung, Portionsweide) eine wesentliche Rolle.

Q: Was ist ein Weidekonzept?

A: Das Weidekonzept ist anlässlich der jährlichen Öko-Kontrolle oder im Nachgang bis spätestens zur nächsten Kontrolle der zuständigen Kontrollstelle im Rahmen der Betriebsbeschreibung darzustellen. Das Weidekonzept enthält Angaben über die von der Weidevorgabe betroffenen Tiergruppen und Haltungsform. Weidekonzepte werden in die Betriebsbeschreibung aufgenommen und geben sowohl dem Einzelbetrieb als auch der Kontrollstelle Rechts- und Planungssicherheit.

Q: Ab welchem Alter sind Jungtiere zu weiden?

A: Bei Kälbern, Lämmern und Kitzen ist eine Einschränkung des Zugangs zu Weide aus entwicklungsbedingten und physiologischen Gründen zeitlich begrenzt möglich; bei Kälbern insbesondere in den ersten 90, bei Lämmern und Kitzen insbesondere in den ersten 45 Lebenstagen. Werden Kälber, Lämmer und Kitze über die vorgeschriebene Mindesttränkezeit (90 bzw. 45 Tage ab Geburt) hinaus überwiegend mit Milch getränkt und soll es in diesem Zeitraum zu Einschränkungen bezüglich des Weidegangs kommen, muss dies im Hinblick auf die Weidevorgabe nachvollziehbar begründet werden. Zuzüglich zu den in Satz 1 und 2 genannten Zeiträumen kann für weitere vier Wochen zum Zweck einer gezielten Umstellungsfütterung der Zugang zur Weide eingeschränkt sein. Die Abweichungen von der Weidevorgabe müssen gegenüber der Kontrollstelle begründet, schriftlich dokumentiert und von der Kontrollstelle im Einzelfall sachverständig beurteilt werden.

Q: Können die Mindestaußenflächen in der Haltungsform A gruppenweise genutzt werden?

A: Nein. Gemäß der Tabelle unter Punkt 4.2 des „Weidepapiers“ sind bei der Haltungsform A die in der Öko-BasisVO vorgeschriebenen Mindestaußenflächen einzuhalten. Da in dieser Haltungsform ein ständiger Zugang zu Mindestaußenflächen gefordert ist, müssen diese jedem Einzeltier ständig zur Verfügung stehen bzw. den Tieren wird der Zugang zu Weideland gewährt.

Q: Tiere werden im Laufstall gehalten und haben tagsüber unbeschränkt freien Zugang zu einer Weide. Nicht alle Tiere nutzen aber diese Möglichkeit, ist das ein Problem?

A: Das ist kein Problem, wenn der Zugang zur Weide für jedes Tier möglich ist.

Q: Kann ich meinen Tieren auch gruppenweise Weidegang gewähren?

A: Das Weidemanagement muss gewährleisten, dass die Tiere Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. Sofern Tiere in Gruppen der Haltungsform A (Laufstallhaltung mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen) gehalten werden, ermöglicht das „Optimum“ an Weide auch täglich gruppenweise Weidegewährung, wobei den Tieren jederzeit entweder Weide oder Auslauf zur Verfügung stehen muss.
In der Haltungsform B (Laufstall ohne Mindestaußenflächen) ist die gruppenweise Weidegewährung im Einzelfall von den zuständigen Kontrollstellen hinsichtlich der fachgerechten Umsetzung sachverständig zu beurteilen.

Q: Wie sind Fütterungs- und Melkzeiten in Zusammenhang mit der Anforderung „ständiger Zugang zu Freigelände“ zu sehen?

A: Diese Tätigkeiten zählen zum notwendigen betrieblichen Management. Für die Dauer des Vorgangs kann der Zugang zum Freigelände unterbrochen werden.

Q: Was ist unter der Anforderung „Optimum“ an Weide (Haltungsform A) zu verstehen?

A: Das Optimum an Weide ist erforderlich für Betriebe, die nicht allen Tiergruppen vollumfänglich Weide anbieten können. Die Mindestaußenflächen sind einzuhalten.
Das Optimum an Weide dient in erster Linie der Bewegung der Tiere und muss dem Aspekt „Fütterung“ nur untergeordnet Rechnung tragen. Steht Weideland nur eingeschränkt zur Verfügung, können Flächen wechselweise von mehreren unterschiedlichen Tiergruppen zur Weide genutzt werden. Die geplante Vorgehensweise ist im Weidekonzept zu beschreiben. Überweidung, Zertrampeln des Bodens und Erosion sind zu vermeiden.

Q: Was ist unter der Anforderung „Maximum“ an Weide (Haltungsform B) zu verstehen?

A: Beim Maximum an Weide erhalten die Tiere Weidegang und nutzen die Weide als Ernährungsgrundlage und für ihre Bewegung. Die Beweidung beginnt mit Weidereife der Weideflächen und endet, wenn die Zuwächse der Grünlandbestände aufgrund des Vegetationsendes keine ausreichende Ernährungsgrundlage mehr bieten. Eine kurzfristige Aussetzung des Weidegangs aus Managementgründen (z.B. Besamung, tierärztliche Behandlung, Geburtszeitraum) ist möglich.

Q: Müssen Milchkühe sowohl als Laktierende als auch in der Trockenstehperiode Weidegang erhalten?

A: Milchkühe müssen in jedem Stadium ihres Produktionszyklus entsprechend der betreffenden Haltungsform Weidegang erhalten. Ausgenommen ist lediglich der Zeitraum um den Geburtstermin.